

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum, beantragt die Erstaufforstung von ca. 4 ha Ackerland auf dem Grundstück Gemarkung Listrup, Flur 11, Flurstück 184.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Plantlünner Sandebene (Mitte)- DE_GB_DENW_3_02“. Der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Nitrat und Sulphat mit „schlecht“ bewertet. Der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich diverse Entwässerungsgräben (Gewässer III. Ordnung), die über den Reitzbach und den Listruper Bach (jeweils Gewässer II. Ordnung) in die Ems (Gewässer I. Ordnung) entwässern. Das ökologische Potential des Listruper Bachs (Wasserkörpernummer DE_RW_DENI_01012) wird mit „mäßig/ schlechter als gut“ bewertet. Der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen mit „nicht gut“ bewertet. Das ökologische Potential der Ems (Wasserkörpernummer DE_RW_DENI_01001) wird mit „unbefriedigend“ bewertet, der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen mit „nicht gut“ bewertet. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bewertungen sind allerdings nicht zu erwarten.

Des Weiteren liegt die Erstaufforstungsfläche im Landschaftsschutzgebiet „EL 023 (Emstal)“. Eine Aufforstung widerspricht jedoch nicht der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes und darüber hinaus grenzt die Fläche an Waldbestände an. Eine Erweiterung der Waldfläche um ca. 4 ha wird keine erheblichen Auswirkungen für das Landschaftsschutzgebiet bedeuten.

Zudem befinden sich innerhalb des Einwirkungsbereiches mehrere Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Die denkmalschutzrechtlichen Belange werden jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, sodass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ nicht zu erwarten sind.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 01.10.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat